

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Vorläufige Erlösobergrenzenfestsetzung vom 13.07.2010 in Sachen der Stadtwerke Bad Säckingen GmbH, 79713 Bad Säckingen Netzbetreiberin (NB)

Für die NB wird gemäß § 21a EnWG i. V. m. § 26 Abs. 2 ARegV – jeweils in den zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Fassungen – folgende Entscheidung getroffen:

Die Erlösobergrenzen (netto) der NB für den Betrieb des übernommenen Stromnetzgebiets "Harpolingen und Rippolingen" werden für die Jahre 2011 bis 2013 vorläufig auf folgende Beträge festgesetzt:

2011	133.091,88 €
2012	134.700,68 €
2013	131.733,38 €

Im Übrigen wird der NB bis auf weiteres untersagt, höhere Anpassungsbeträge in die Erlösobergrenze einzubeziehen.

Die NB wird beauflagt, baldmöglichst – d.h. unverzüglich nach Klärung der noch offenen Punkte – gemeinsam mit der Energiedienst Netze GmbH (abgebende Netzbetreiberin) einen Antrag nach § 26 Abs. 2 ARegV für den Gasnetzübergang "Harpolingen und Rippolingen" bei der LRegB zu stellen.

Der Widerruf dieser Entscheidung bleibt vorbehalten.

Stuttgart, den 27.07.2011

Az.: 6-4455.4-3/13

